

# Entwurf

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 32 - Regionalentwicklung  
Domplatz 1 - 3  
48143 Münster

**Burloer Str. 93 D - 46325 Borken**  
Internet: <http://www.kreis-borken.de>  
Facheinheit: **66 – Natur und Umwelt**  
Fachabteilung: 66.1 Raumplanung, Landschaft,  
Wasserwirtschaft, Abgrabungen  
Aktenzeichen: 2023/0404  
Auskunft erteilt: **Cordula Thume**  
Durchwahl: +49 2861 681 7006  
E-Mail: [c.thume@kreis-borken.de](mailto:c.thume@kreis-borken.de)  
Telefax: +49 2861 681 827006  
Zimmer: 1407 (Etag 4C)

Datum: 23.08.2023

## Änderung des Regionalplans Münsterland - Anpassung an den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) und den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH)

**hier: Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen**

**Bezirksregierung Münster  
Dezernat 32 - Regionalentwicklung, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster**

**Ihr Schreiben vom 01.03.2023, Ihr Zeichen 32.01.05**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehme ich die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Regionalplans Münsterland - Anpassung an den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) und den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) wahr.

Ich begrüße, dass die mit der Änderung des LEP NRW 2019 eröffneten Handlungsspielräume für die Siedlungsentwicklung in den Kommunen sich in den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans ebenso darstellt wie auch die Anforderungen an den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien miterfasst. Hier wird insbesondere das gesteckte Ziel der schnellen Umsetzung des vorgegebenen Flächenbeitragswertes zum Ausbau der Windenergie von 2,13 % (12.670 ha) für das Münsterland ausdrücklich unterstützt.

Neben den allgemeinen Anregungen erlaube ich mir die folgenden Anregungen und Hinweise zu geben.

---

### Busverbindungen

Auskünfte zu den Busverbindungen gibt es auf [www.bus-und-bahn-im-muensterland.de](http://www.bus-und-bahn-im-muensterland.de)

oder über die „BuBiM-App“



### Telefonische Servicezeiten

Mo – Do 08.30 – 16.00 Uhr  
Fr 08.30 – 12.30 Uhr

**Terminvereinbarungen möglich unter**  
[www.kreis-borken.de/termine](http://www.kreis-borken.de/termine)

### Bezahlungsmöglichkeiten

Sparkasse Westmünsterland  
BIC: WELADE33XXX  
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49  
oder DE13 4015 4530 0000 0142 74  
[www.kreis-borken.de/online-bezahlen](http://www.kreis-borken.de/online-bezahlen)  
USt-ID-Nr.: DE124164543



**Zu Ziel III.1-1 Vorranggebiete (ASB, zASB, ASB-Z, GIB, GIB-Z)**  
**Ziel III.1-2 Vorbehaltsgebiete (ASB-P und GIB-P)**  
**Siedlungsflächenpotentialmodell**

Die Flexibilisierung der Siedlungsflächenentwicklung wird durch die Einführung des neuen Instrumentes des Siedlungsflächenpotentialmodells (SPM) mit dem Ziel der „Entkoppelung von Standort- und Mengensteuerung“ vor dem Hintergrund der angespannten Lage der Flächenbereitstellung im Sinne einer besseren Nutzung von möglichen Handlungsspielräumen ausdrücklich begrüßt!

Es ist erkennbar, dass in dem breit angelegten Kommunikationsprozess zur Erarbeitung der Regionalplanänderung die Kommunalen Vertreter umfänglich eingebunden wurden, um möglichst realisierbare und konfliktarme Entwicklungsflächen zu finden.

Mit der Ausweisung der Siedlungsflächen (ASB/allgemeine Siedlungsbereiche, GIB/Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) als Vorranggebiete - Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG) - sowie die Einführung von Potentialbereichen (ASB-P/GIB-P) als Vorbehaltsgebietes - Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG) – wird die Zielsetzung der Flexibilisierung gestützt.

Aktuell sind Risiken für die weitere Umsetzung und Verstetigung der neu eingeführten Darstellung erkennbar, die sich aus der parallel im Verfahren befindlichen 2. Änderung des Landesentwicklungsplan NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien ergeben. Hier werden weitgehende Möglichkeiten zum Ausbau raumbedeutsamer Windenergiebereiche und Freiflächen-Solarenergiebereiche in den Zielen und Grundsätzen vorbereitet, die eine Inanspruchnahme der Siedlungsflächenpotentiale nicht ausschließen.

Ausdrücklich schließe ich mich zu diesem Thema der Stellungnahme des Regionalrats vom 10.7.2023 zum Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum - Synopse an: „...Im Regionalplan Münsterland wird gerade ein neues Siedlungsflächenpotenzialmodell eingeführt. Dazu wurden in einem aufwändigen Planungsprozess neben den bestehenden ASB und GIB weitere konfliktarme Räume identifiziert, die für die Siedlungsentwicklung besonderes geeignet sind. In den neu eingeführten GIB-Potentialbereichen ist der originär gewerblich-industriellen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen (Vorbehaltsgebiete). Eine entsprechende Festlegung gibt es auch für ASB-Potenzialbereiche. Insgesamt wurden diese Bereiche bei den LEP-Festlegungen für die erneuerbaren Energien nicht berücksichtigt und keinem besonderen Schutz unterstellt. Es ist erforderlich, dass alle Flächen, die im Regionalplan für die Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, aus der Flächenkulisse für konkurrierende erneuerbare Energien ausgenommen werden. Ansonsten würde sich das besondere Gewicht für die Siedlungsentwicklung in den Vorbehaltsgebieten nicht nachhaltig durchsetzen können und den landesweit gewünschten Einsatz von Flexmodellen obsolet machen. ...“

Ich bitte um Klärung dieser grundlegenden neuen raumordnerischen Zielsetzung, damit die beabsichtigte Flexibilisierung nicht z.B. im Abwägungsprozess konkretisierender Bauleitplanung gem. § 2 EEG dem überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienenden Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien geopfert wird.

Zu den Potentialflächen, die in Landschaftsschutzgebieten liegen, wurden wie richtig unter Pkt. 3.3.2 Stufe II – Raumwiderstandsanalyse in der Anlage III. 1 beschrieben, im Vorfeld die unteren Naturschutzbehörden um eine fachliche Beurteilung zu der Möglichkeit einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz gebeten. Diese ist auch von Seiten des Kreises Borken bereitgestellt worden. Ich wiederhole mit dieser Stellungnahme die von der unteren Naturschutzbehörde für alle Potentialbereiche im Landschaftsschutz ergangene Anregung (mail-Mitteilungen vom 19.4./21.4. und 29.4.2021) an die Regionalplanungsbehörde: „Im Grundsatz gehe ich davon aus, dass wenn genug Flächen außerhalb von LSG für die Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen, von einer Darstellung von Siedlungsflächenpotentialen im Regionalplan abgesehen wird. ...“. Diese Anregung wird aufrechterhalten, da weder zum Zeitpunkt der Stellungnahme erkennbar war, noch aus den vorliegenden Unterlagen erkennbar ist, welche Abwägung zur Darstellung der Gesamtflächen erfolgt ist.

Ich bitte daher vor dem Hintergrund des wichtigen Freiraumschutzes diese Anregung nochmals zu prüfen.

### **Zu Grundsatz III.1-9 Berücksichtigung innerörtlicher Freiraumsysteme und -strukturen**

Im Absatz 2 wird festgelegt, dass Kompensationsmaßnahmen nur ausnahmsweise in Potenzialbereichen durchgeführt werden sollen.

Aus hiesiger Sicht können Kompensationsmaßnahmen auch in einem künftigen Siedlungszusammenhang wichtige naturschutzfachliche Funktionen übernehmen. Daher wird angeregt, den Grundsatz dahingehend zu konkretisieren, dass die Lage und Gestaltung von Kompensationsflächen in Potenzialbereichen entsprechend möglichen städtebaulichen Anforderungen gemäß angepasst zu entwickeln sind, um einen dauerhaften Bestand und die naturschutzfachliche Entwicklung der Maßnahmen zu gewährleisten.

### **Siedlungsentwicklung in Bezug zum Grundwasser- und Gewässerschutz (Kapitel 7)**

#### **Zu Z IV.7-3 Schutz von Grundwasser**

„(1) Die im Regionalplan festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

(2) In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind alle Vorhaben unzulässig, die geeignet sind, die Grundwasservorkommen nach Menge oder Qualität signifikant zu verschlechtern oder zu gefährden.

(3) Bei der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Siedlungsbereichen sind durch die Bauleitplanung verbindliche Regelungen zu treffen, um die qualitative und quantitative Gefährdung des Grundwassers auszuschließen. Die Bauleitplanung muss mit den durch Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten – inkl. der Zonierung und den entsprechend geltenden Beschränkungen und Verboten – vereinbar sein.“

...

Nach den insgesamt 5 trockenen Jahren wurde sehr deutlich, welche Bedeutung die Ressource Grundwasser für alle Lebens- und Produktionsbereiche hat. Ausdrücklich unterstützt der Kreis Borken den mit dem Ziel IV.7-3 verfolgten Schutz der wichtigen Ressource.

Die ausgewiesenen Bereiche zum Schutz von Grundwasser erfassen im Wesentlichen die im Kreis Borken aktuellen 14 Wasserschutzgebiete (WSG) und Bereiche für die eine Ausweisung eines WSG in Aussicht steht. In WSG wird Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung gewonnen. Dies ist eine der Allgemeinheit dienende Aufgabe der Daseinsvorsorge. Daher hat die Grundwassergewinnung für die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor anderen Benutzungen des Grundwassers i. S. d. § 9 Wasserschutzgesetz (WHG) - (vgl. § 37 Absatz 2 Landeswassergesetz NRW – LWG NRW).

Ich rege an, die obere Wasserbehörde der Bezirksregierung Münster zur Abgrenzung der „Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ einzubeziehen, um mögliche neuere Erkenntnisse der Lage von Einzugsgebieten der Trinkwassergewinnung abzugleichen.

Zu dem Schutz des Grundwassers und zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung werden Wasserschutzgebiete durch die zuständige Behörde festgesetzt nach § 51 WHG, ergänzt durch §§ 35, 36 LWG. In Wasserschutzgebieten sind bestimmte Handlungen verboten oder bedürfen einer behördlichen Genehmigung, bspw. die Errichtung von baulichen Anlagen.

Als Ergebnis der durch die obere Wasserbehörde der Bezirksregierung Münster bereits vor mehr als 10 Jahren initiierten Arbeitsgruppe „Wasserwirtschaft im Klimawandel“ wurden wie auch in den anderen Münsterlandkreisen erstmals in 2013/2014 Wasserbilanzen für die Wasserschutzgebiete (WSG) im Kreis Borken erarbeitet. Diese bilden auf Grundlage des jährlichen Grundwasserdargebotes (Menge der jährlich zu „bewirtschaftenden“ Wassermenge) und den bekannten oder abgeschätzten Entnahmen ab, ob das Dargebot nachhaltig bewirtschaftet wird oder eventuell eine Überbewirtschaftung besteht.

Nach aktueller Auswertung der WSG im Kreis Borken weisen 7 WSG eine – noch – ausgeglichene oder sogar schon defizitäre Wasserbilanz auf: Ahaus Ortwick, Stadtlohn/Hundewick, Rhede, Borken/Im Trier, Heiden/Lammersfeld, Velen/Tannenbülden, Holsterhausen/Üfter Mark.

In Ausübung des Bewirtschaftungsermessens der Unteren Wasserbehörde sind deshalb alle beantragten Vorhaben in den o.g. 7 WSG auch auf deren Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot zu prüfen und zu bewerten. Gegebenenfalls sind Grundwasserbenutzungen und sonstige Vorhaben im Wasserschutzgebiet einzuschränken oder zu versagen.

Neben Entnahmen zur Nutzung von Grundwasser kann auch eine fortschreitende Siedlungsentwicklung Einfluss auf die Quantität des Grundwassers und damit auch auf die jeweilige Wasserbilanz nehmen. Mit Versiegelungen wird die Fläche reduziert, auf der Grundwasserneubildung erfolgen kann, dieses schmälert in der Folge auch das jährliche Grundwasserdargebot.

Durch das in der Abwägung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachtendes Ziel IV.7-3 wird sichergestellt, dass in den oben genannten Gebieten die Grundwasserneubildung durch weitere Siedlungsentwicklungen nicht nachteilig reduziert wird.

Gleichzeitig wird das Ziel die betroffenen Kommunen vor zum Teil sehr große Herausforderungen stellen, denn mit der Aufstellung von Bauleitplanung in WSG ist bereits der Nachweis zu erbringen, dass die geplante Siedlungsentwicklung nicht zu einer nachteiligen Reduzierung des jährlichen Grundwasserdargebotes führen wird.

Dies sollte im Rahmen der Ausweitung der Siedlungsflächen bzw. Siedlungsflächenpotentiale in WSG für die Planungssicherheit der betroffenen Kommunen vorab durch die Regionalplanung geprüft werden, um gegebenenfalls Alternativen zu eröffnen.

## **Sicherung von Rohstoffgewinnung (Kapitel V)**

### **Zu Ziel V.1-1 Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten**

Mit der Änderung des Regionalplans als Anpassung an den LEP NRW 2017 wird der Vorgabe gefolgt, die Ausweisung von Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) - Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen.

Die im Regionalplan festgelegten BSAB stellen eine kurz- bis mittelfristige Sicherung der Versorgung mit Rohstoffen dar, schließen Abgrabungen außerhalb dieser Bereiche jedoch nicht mehr grundsätzlich aus.

Der Kreis Borken begrüßt, dass mit dieser Änderung der aus dem LEP geforderten Flexibilisierung und Möglichkeit der zeitnahen Reaktion auf Flächenverfügbarkeiten und Deckung von Bedarfen entsprochen wird.

Zudem wird die Klarstellung, dass für Vorhaben die unterhalb der Schwelle von 10 ha liegen bzw. keine besonderen Auswirkungen auf andere Raumnutzungen haben, ein Änderungsverfahren des Regionalplans nicht erforderlich ist, begrüßt. Dabei stellen die textlichen Festlegungen des Ziels V.1-2 sicher, dass die Rohstoffgewinnung außerhalb der festgelegten BSAB nur auf Flächen stattfindet, bei denen die Raumverträglichkeit vorhanden ist oder hergestellt werden kann.

Im vorliegenden Entwurf werden zwar keine über die bereits bestehenden raumbedeutsamen oberflächennahen BSAB im Kreis Borken dargestellt, aus den Erläuterungskarten V3 wird allerdings deutlich, dass es geologisch bedingt großflächige Bereiche wirtschaftlich bedeutsamer oberflächennahen Rohstoffvorkommen im Westen des Kreisgebietes vor allem in Bocholt und Isselburg (Kies, Kiessand) als Reservegebiete festgelegt werden, die vor Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung unmöglich machen, geschützt werden sollen. Weitere Reservegebiete werden für die Rohstoffe Ton/Schluff bzw. Feinsand/Mittelsand in verschiedenen Stellen im Kreisgebiet gesichert.

Ich gehe davon aus, dass weitere Inanspruchnahmen von Rohstoffvorkommen auch an die jeweils aktuellen Erkenntnisse aus dem „Abgrabungsmonitoring NRW“ gebunden werden, um z.B. die Ausschöpfung von Lagerstätten z.B. für Kies/Kiessand z.B. in der benachbarten Niederrhein-Region mit in die Entscheidung der erforderlichen Bedarfsdeckung durch neue Abgrabungsbereiche einzubeziehen.

## **Ver- und Entsorgung (Kapitel VI.)**

### **1. Erneuerbare Energien**

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 mit Beschluss zum Kompass 2035 als Entwicklungsstrategie für den Kreis Borken sowie mit dem Beschluss zum Klimaschutzkonzept 3.0 in gleicher Sitzung die Zielsetzung verabschiedet, bis spätestens 2040 rechnerisch klimaneutral zu werden. Wenn möglich, soll dieses Ziel natürlich deutlich vorher erreicht werden.

Schon heute wird im Kreis Borken mehr Strom aus erneuerbaren Energien gewonnen, als aktuell verbraucht wird. Der verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien spielt jedoch mit Blick auf die zukünftigen Energiebedarfe insbesondere eine zentrale Rolle zur Klimaneutralität des Kreises Borken. Im Kreis Borken mit einem hohen Anteil landwirtschaftlicher Fläche, weiterhin wachsender Bevölkerung und einer prosperierenden Wirtschaft steht der Ausbau der erneuerbaren Energien in Konkurrenz zu anderen Nutzungen.

## **Anregung zur Sicherstellung von Flächen für die Erhaltung der Biodiversität und Artenschutz**

Der Bundesgesetzgeber hat die rechtlichen Vorgaben zum beschleunigten und vordringlichen Ausbau der erneuerbaren Energien durch verschiedene Gesetzgebungs- und Änderungsverfahren (Erneuerbare-Energien-Gesetz, Wind-an-Land-Gesetz, BNatSchG) forciert.

Mit der Zielumsetzung werden die bereits hohen Nutzungskonkurrenzen im Außenbereich nochmal deutlich verschärft.

So wird auch der Belang der Erhaltung und Förderung der Biodiversität und des Artenschutzes weiter unter Druck geraten. Mit der rechtlichen Regelung zur Bewältigung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten durch Zahlungen in nationale Artenhilfsprogramme, ergeben sich Handlungsbedarfe um Räume zu sichern, in denen

- der Erfolg und Fortbestand der bestehenden Artenschutzprogramme gesichert,
- die relevanten Räume für Verantwortungsarten erhalten und optimiert und
- die neu entwickelten Artenhilfsprogramme des Bundesamtes für Naturschutz

konzipiert werden können.

Ich bitte daher um Prüfung zur Darstellung von Flächen oder Räumen zur Anlage von Feldvogelhotspots oder Artenschutzhotspots für z. B. wertvolle Offenlandbereiche oder Schwerpunktorkommen von besonderen Vogelarten des Agrarraums, ähnlich der Ausweisung von BSN. Diese Gebiete sind auch für Synergieeffekte mit dem natürlichen Klimaschutz, der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und extensiver Landbewirtschaftung prädestiniert.

## **Zu Grundsatz VI.3-2 Unterstützung des Stromnetzausbaus und Erläuterungskarte VI-2 Transportfernleitungen**

Es wird angeregt, die konkret geplanten Höchstspannungsleitungen und Maßnahmen des Wasserstoffkernnetzes im Münsterland im Text zu nennen und die Trassen bzw. Korridore zumindest nachrichtlich in der Erläuterungskarte darzustellen, um die abzusehenden hohen Raumnutzungskonkurrenzen in der Region deutlich zu machen. Aufgrund des Vorrangs von Bundesfachplanungen vor Landes- und Bauleitplanungen ist dies von besonderer Bedeutung.

Borken, den 23. August.2023

Kreis Borken  
Der Landrat

Dr. Kai Zwicker